

**Prüfungsverfahrensordnung
für den Studiengang „Bachelor of Laws“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 23. September 2008**

*in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der
Prüfungsverfahrensordnung für den Studiengang
„Bachelor of Laws“ an der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 17. De-
zember 2009*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Entscheidungen über das Prüfungsverfahren

- § 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 4 Beschlussfähigkeit

Abschnitt 2

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Leistungen aus einem juristischen Universitätsstudium
- § 7 Leistungen aus dem Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der FernUniversität in Hagen
- § 8 Leistungen aus dem Nebenfach Rechtswissenschaft im Magister-Artium-Studiengang an der FernUniversität in Hagen
- § 9 Leistungen aus dem weiterbildenden Studium Mediation an der FernUniversität in Hagen
- § 10 Leistungen aus dem weiterbildenden Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte an der FernUniversität in Hagen
- § 11 Leistungen aus dem Diplom-Studiengang/Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen
- § 12 Leistungen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium an einer anderen Universität
- § 13 Leistungen aus einem Fachhochschulstudium

Abschnitt 3

Akademiestudium

- § 14 Akademiestudierende
- § 15 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ mit Hochschulzugangsberechtigung
- § 16 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ ohne Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ als Jungstudierende/r

Abschnitt 4

Beschränkungen

- § 18 Zulassungsbeschränkungen zum Studiengang
- § 19 Zulassungsbeschränkungen zu Modulen

Abschnitt 5

- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1

Entscheidungen über das Prüfungsverfahren

§ 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Im Rahmen des Studiums „Bachelor of Laws“ wird gemäß § 5 der Prüfungsordnung ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von denen ein Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angehören muss,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Vertreterin/Der Vertreter des Mitglieds der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft muss gleichfalls dieser Fakultät angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Wahlgremium für den Prüfungsausschuss ist der Rechtswissenschaftliche Fakultätsrat.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten seiner Gruppe zu benennen. Kandidatinnen/Kandidaten aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(4) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenvertreterinnen / Gruppenvertreter zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Dekanin/der Dekan durch Los.

(5) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann auf einstimmigen Vorschlag der Vertretung dieser Gruppe eine Blockwahl stattfinden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.

(3) Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die/Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stell-

vertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

(2) Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für den Fall, dass nur die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, entscheidet ihre/seine Stimme.

(3) Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

Abschnitt 2 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienganges oder an einer anderen als wissenschaftlichen Hochschule erbracht wurden, gelten gem. § 7 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Bei Nachweis gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechende Module angerechnet werden. Es können insgesamt höchstens 15 Module (150 ECTS) angerechnet werden. Nicht im Wege der Anrechnung ersetzbar sind die Wahlmodule, das Modul 20 Abschlussseminar und das Modul 21 Bachelorarbeit.

§ 6 Leistungen aus einem juristischen Universitätsstudium

(1) Studierende, die alle Scheine für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bestanden haben, können sich in der Regel folgende Module anrechnen lassen:

- Propädeutikum (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Bürgerliches Recht II: Das Schuldverhältnis und die Verwirklichung von Forderungen (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Strafrecht (einschließlich Modulabschlussprüfung)
- Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht (einschließlich Modulabschlussprüfung)

- Bürgerliches Recht III: Einführung in das Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung (ohne Modulabschlussprüfung)
- Arbeitsvertragsrecht (ohne Modulabschlussprüfung)
- Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrecht (ohne Modulabschlussprüfung)

(2) Bei Vorlage entsprechender Leistungsnachweise, insbesondere bei Bestehen der Ersten Prüfung werden weitere Module angerechnet, wenn und soweit die Inhalte der betreffenden Veranstaltung denen des Moduls entspricht.

§ 7 Leistungen aus dem Zusatzstudium Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der FernUniversität in Hagen

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums des Zusatzstudiums Wirtschafts- und Arbeitsrecht führt zur Anrechnung des Moduls „Propädeutikum“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Zusatzstudiums Wirtschafts- und Arbeitsrecht führt darüber hinaus zur Anrechnung folgender weiterer Module:

- Bürgerliches Recht I: Das Schuldverhältnis und die Instrumente des Privatrechts
- Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht
- Arbeitsvertragsrecht
- Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts

§ 8 Leistungen aus dem Nebenfach Rechtswissenschaft im Magister-Artium-Studiengang an der FernUniversität in Hagen

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Nebenfachs Rechtswissenschaft im Magister-Artium-Studiengang führt zur Anrechnung des Moduls „Propädeutikum“.

(2) Wurde die Wahlfachgruppe „Recht und Wirtschaft“ erfolgreich abgeschlossen, wird zusätzlich das Modul „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ angerechnet. Wurde die Wahlfachgruppe „Staat und Verwaltung“ erfolgreich abgeschlossen, werden zusätzlich das Modul „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht“ und das Modul „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht“ angerechnet. Wurde die Wahlfachgruppe „Strafrecht“ erfolgreich abgeschlossen, wird zusätzlich das Modul „Strafrecht“ angerechnet.

§ 9 Leistungen aus dem weiterbildenden Studium Mediation an der FernUniversität in Hagen

Studierende, die das weiterbildende Studium Mediation erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das Modul „Rhetorik, Verhandeln, Vertragsgestaltung“ angerechnet.

§ 10 Leistungen aus dem weiterbildenden Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte an der FernUniversität in Hagen

Studierende, die das Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das Modul „Propädeutikum“ und das Modul „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ angerechnet.

§ 11 Leistungen aus dem Diplom-Studiengang/Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen

(1) Studierende, die den Diplom-Studiengang/Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, „Externes Rechnungswesen“, „Finanzierungs- und entscheidungstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“ angerechnet. Wurde im Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaft die Wahlfachgruppe Unternehmensrecht erfolgreich abgeschlossen, wird ferner das Modul „Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts“ angerechnet.

(2) Wurden im Rahmen des Diplom-Studienganges Wirtschaftswissenschaft die Kurse 00009 (Recht für Wirtschaftswissenschaftler I) und 00027 (Recht für Wirtschaftswissenschaftler II) oder im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft das Modul „Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts“ erfolgreich bearbeitet und die zugehörigen Abschlussklausuren bestanden, so wird das Modul „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ angerechnet.

§ 12 Leistungen aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium an einer anderen Universität

Studierende, die den Diplom-Studiengang/Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an einer anderen Universität abgeschlossen haben, erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, „Externes Rechnungswesen“, „Finanzierungs- und entscheidungstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, und „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“ angerechnet.

§ 13 Leistungen aus einem Fachhochschulstudium

(1) Studierende, die einen Fachhochschulabschluss in einem rechtlichen Fach vorweisen können, erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“ und „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“ angerechnet.

(2) Studierende mit dem Abschluss zur/zum Diplom-Verwaltungswirt/in erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht“ und bei entsprechenden Nachweisen „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ angerechnet.

(3) Studierende mit dem Abschluss zur/zum Diplom-Betriebswirt/in erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, „Externes Rechnungswesen“, und „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“ angerechnet.

(4) Studierende mit dem Abschluss zur/zum Diplom-Finanzwirt/in erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, und „Externes Rechnungswesen“ angerechnet.

(5) Studierende mit dem Abschluss zur/zum Diplom-Verwaltungsbetriebswirt/in erhalten in der Regel die Module „Propädeutikum“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“, „Externes Rechnungswesen“, und „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“ angerechnet.

Abschnitt 3 Akademiestudium

§ 14 Akademiestudierende

(1) Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, können die zu den Modulen angebotenen Einsendearbeiten bearbeiten und einsenden. Die Einsendearbeiten werden bewertet. Wer die erforderliche Anzahl der zu einem rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Modul angebotenen Einsendearbeiten bestanden hat, erhält über die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul eine Akademie-Bescheinigung.

(2) Eine Teilnahme an den zu den Modulen „Einführung in das Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung“, „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“ angebotenen Präsenzveranstaltungen sowie eine Teilnahme an den Seminaren und Bachelorarbeiten ist nicht möglich.

(3) Eine Akademie-Bescheinigung berechtigt Studierende i. S. v. § 14 Abs. 1, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, zur Teilnahme an der entsprechenden rechtswissenschaftlichen Modulabschlussprüfung. Bei Bestehen dieser Modulabschlussprüfung wird ein Akademiezertifikat erteilt. Über die Zulassung zu den wirtschaftswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen

entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

§ 15 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ mit Hochschulzugangsberechtigung

Studierende i. S. v. § 14 Abs. 1 mit Hochschulzugangsberechtigung, die in den Studiengang „Bachelor of Laws“ gewechselt sind, können an der Modulabschlussprüfung ohne erneute Bearbeitung des betreffenden Moduls teilnehmen, wenn sie die entsprechende Akademie-Bescheinigung (§ 14 Absatz 1) vorlegen. Akademiezertifikate (§ 14 Absatz 3) führen zur Anrechnung des betreffenden Moduls. Eine bestandene Modulabschlussprüfung sowie Leistungen, die zu einer Akademie-Bescheinigung führen, sind eine Einstufungsprüfung i. S. v. § 49 Abs. 11 HG NW.

§ 16 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ ohne Hochschulzugangsberechtigung

(1) Akademiestudierende ohne Hochschulzugangsberechtigung können zu einer Zugangsprüfung gemäß § 49 Abs. 6 HG NW i. V. m. § 4 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen zugelassen werden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Inhalte der Zugangsprüfung werden durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws festgelegt. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten hierüber ein Zeugnis mit einer aus den Einzelnoten zusammengesetzten Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle festzustellen.

(3) Mit dem Zeugnis über die bestandene Zugangsprüfung können die Akademiestudierenden zum nächsten Semester die Zulassung in den Studiengang „Bachelor of Laws“ beantragen.

(4) Die gemäß § 4 a Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor of Laws erbrachten Leistungen werden angerechnet.

§ 17 Übergang vom Akademiestudium in den Studiengang „Bachelor of Laws“ als Jungstudierende/r

(1) Schülerinnen und Schüler können nach zwei Semestern Akademiestudium beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zum Studium mit dem Hörerstatus „Jungstudierende/r“ gemäß § 48 Abs. 6 HG stellen, wenn sie Akademie-Bescheinigungen über mindestens drei der Module „Propädeutikum“, „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“, „Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts“, „Externes Rechnungswesen“, Bürgerliches Recht II: Das Schuldverhältnis und die Verwirklichung von Forderungen“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht“ vorlegen. Die Zulassung erfolgt nach einvernehm-

lichem Urteil von Schule und Prüfungsausschuss. § 18 findet keine Anwendung.

(2) § 15 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Jungstudierende absolvieren den Studiengang „Bachelor of Laws“ nach den Regeln der Prüfungsordnung. Die Vorschriften über das endgültige Nichtbestehen finden keine Anwendung.

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Wackerbarth

Abschnitt 4 Beschränkungen

§ 18 Zulassungsbeschränkungen zum Studiengang

Solange der Studiengang „Bachelor of Laws“ zulassungsbeschränkt ist, dürfen Studierende i. S. von § 14 Abs. 1 nicht an den rechtswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen teilnehmen. Über die Zulassung zu den wirtschaftswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

§ 19 Zulassungsbeschränkungen zu Modulen

Um die ordnungsgemäße Ausbildung der im Studiengang „Bachelor of Laws“ eingeschriebenen Studierenden zu gewährleisten, kann der Fakultätsrat auf Antrag der/des modulverantwortlichen Hochschullehrerin/Hochschullehrers

- Studierende von der Zulassung zur Abschlussklausur des betreffenden Moduls und
- Akademiestudierende von der Belegung des betreffenden Moduls

ausschließen. Diese Beschränkungen gelten für jeweils ein Semester.

Abschnitt 5

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 08. Dezember 2009 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 17. Dezember 2009.

Hagen, den 17. Dezember 2009

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen